

SATZUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DIE AUFGABEN UND WAHL DES GEMEINSAMEN ELTERNBEIRATES FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 01.06.2011 (ABl. vom 17.06.2011, S. 114)

Stadtratsbeschluss: 26.05.2011
Bekanntmachung: 17.06.2011

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 958) folgende Satzung:

§ 1

Gemeinsamer Elternbeirat

- (1) Für alle städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein Gemeinsamer Elternbeirat gebildet, der die Interessen aller Eltern vertritt.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Gemeinsame Elternbeirat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält Bestimmungen über die den Gemeinsamen Elternbeirat betreffenden Angelegenheiten.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Gemeinsamen Elternbeirates für die Städtischen Kindertagesstätten

- (1) Der Gemeinsame Elternbeirat nimmt alle über den Bereich einer Kindertageseinrichtung hinausgehenden Belange wahr. Dabei ist es insbesondere seine Aufgabe
 1. die einrichtungsübergreifenden Interessen der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den städtischen Dienststellen zu vertreten;
 2. Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte, des Gemeinsamen Elternbeirats sowie der Eltern zu erörtern;
 3. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern, den Elternbeiräten, dem Gemeinsamen Elternbeirat und der Stadt Augsburg als Träger der Kindertageseinrichtungen zu vertiefen, mit allen Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuwirken und diese rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Gemeinsame Elternbeirat ist in der Regel zwei Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder in der Gesamtheit der städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen. Dies gilt insbesondere für
 1. Änderungen der städtischen Satzungen, soweit diese städtische Kindertageseinrichtungen betreffen,
 2. Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die Kindertagesstätten im Allgemeinen und einrichtungsübergreifend Rechte und Pflichten der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen betreffen.
 3. Festlegung der jährlichen Sommerschließzeit für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den städtischen Kindertageseinrichtungen haben sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers. Für den Fall der Planung, Errichtung, Umstrukturierung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft ist der Gemeinsame Elternbeirat spätestens vier Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten.
- (3) Die Stadt Augsburg prüft die Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen, die vom Gemeinsamen Elternbeirat im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung übermittelt werden, binnen einer Frist von drei Monaten und teilt diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.
- (4) Ansprechpartner des Gemeinsamen Elternbeirats im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg als Träger der Einrichtungen sind der Fachbereich Kindertagesstätten und das Bildungs- und Schulfachreferat der Stadt Augsburg. Diese werden gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Gemeinsamen Elternbeirats und endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Gemeinsamen Elternbeirats im folgenden Kindertagesstättenjahr.
- (2) Die Tätigkeit im Gemeinsamen Elternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet.

- (3) Die Ämter als Mitglied des Gemeinsamen Elternbeirats enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit Ende der Betreuung des Kindes/der Kinder der Gewählten/des Gewählten in der entsendenden städtischen Kindertagesstätte.
- (4) Scheidet eine/einer der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden während der Amtszeit aus, findet in der nächsten erreichbaren Sitzung eine Nachwahl statt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Gemeinsame Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Gäste aus den einzelnen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen können an den Sitzungen teilnehmen.
Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Vorsitzenden für die einzelnen Betreuungsarten sind nach innen und außen nebeneinander gleichberechtigte Vorsitzende. Gleiches gilt für den Fall der Stellvertretung.

Sie berufen den Gemeinsamen Elternbeirat gemeinsam nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Sie müssen ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt den Gemeinsamen Elternbeirat bei der Abwicklung seiner Geschäfte.
- (3) Der Gemeinsame Elternbeirat muss die Stadt Augsburg auf Verlangen des Fachbereiches Kindertagesstätten oder des Bildungs- und Schulreferats hören.
- (4) Der Gemeinsame Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin des Bildungs- und Schulreferats verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. Mitarbeiter des Fachbereiches Kindertagesstätten, insbesondere die Fachbereichsleitung und die Fachberatung für die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.
- (5) Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Wahlverfahren

Der Gemeinsame Elternbeirat besteht aus Vertretern der Elternbeiräte der von der Stadt Augsburg betriebenen Kindertageseinrichtungen. Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung entsendet in den Gemeinsamen Elternbeirat eine Vertreterin/einen Vertreter.

- (1) Der Gemeinsame Elternbeirat wählt aus seiner Mitte für die jeweiligen Betreuungsarten in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinder bis zu drei Jahren, zwischen drei Jahren und der Einschulung, ab der Einschulung) in getrennten Wahlgängen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie jeweils eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Des Weiteren ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.
Außerdem bestimmt der Gemeinsame Elternbeirat Elternvertreter für die beim Fachbereich Kindertagesstätten gebildeten Arbeitsgruppen (z.B. Arbeitsgruppe Außenanlagen) und eine Vertreterin/einen Vertreter für den Verkehrsbeirat der Stadt Augsburg.
Die Wahl wird durch drei Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirats geleitet. Diese sind aus der Mitte des Gemeinsamen Elternbeirates zu bestimmen.
Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreter der einzelnen Elternbeiräte aus den einzelnen Kindertagesstätten. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Kindertagesstätten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Augsburg, deren dienstliche Aufgaben in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des Fachbereichs Kindertagesstätten stehen.
Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinsamen Elternbeirates erfolgt durch die Stadt Augsburg zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bis jeweils spätestens 31. Oktober des Jahres. Die konstituierende Sitzung hat bis spätestens 15. November des Jahres stattzufinden. Mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung sind bereits bekannte Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Sie kann im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
- (3) Jeder/jede Wahlberechtigte hat für die von ihm/ihr vertretene Einrichtung eine Stimme.
- (4) Gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Die Bewerberinnen/Bewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl sind Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.
- (6) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung festgestellt und bekanntgegeben. Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Entscheidung über eine offene oder geheime Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Fachbereich Kindertagesstätten verwahrt wird.
- (7) Der Fachbereich Kindertagesstätten teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich den zuständigen städtischen Stellen sowie den Leitungen der städtischen Kindertagesstätten mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternbeiräte in den einzelnen Kindertageseinrichtungen.

§ 6
Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte kann binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Bildungs- und Schulreferat anfechten.
- (2) Das Bildungs- und Schulreferat hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Wenn nach Abs. 2 dieser Vorschrift die Wahl durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt worden ist, hat das Bildungs- und Schulreferat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen, die innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft stattfinden soll.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Augsburg über die Aufgaben und Wahl des Gemeinsamen Elternbeirates vom 29.07.2010 außer Kraft.

Augsburg, den 01.06.2011

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister